

## **Änderungsanträge**

**zu der Beschlussempfehlung des mitberatenden Ständigen Ausschusses und des federführenden Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration  
– Drucksache 16/2921**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2740**

**Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz**

### **1. Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird Nummer 5 wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Informationsgewinnung“ die Wörter „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „bestehenden“ das Wort „erheblichen“ eingefügt, und die Wörter „Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist“ werden durch die Wörter „wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ ersetzt.

2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Strafverfolgung“ durch die Wörter „Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung“ ersetzt.

14. 11. 2017

Andreas Schwarz, Filius  
und Fraktion

Dr. Reinhart, Dr. Lasotta  
und Fraktion

### Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung vom 26. Oktober 2017 Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 1 Satz 1 LVSG):

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LVSG):

Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass die Übermittlung nach Nummer 1 nur der Informationsgewinnung des Landesamtes für Verfassungsschutz dient und nicht der Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle.

Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LVSG):

Mit der Anhebung der Eingriffsschwelle wird der Anwendungsbereich eingeschränkt, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Anforderungen des informationellen Trennungsprinzips stärker Rechnung zu tragen. Des Weiteren wird im Gesetzestext verdeutlicht, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden nicht bereits bei einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für bedeutsame Sachwerte zulässig ist, sondern erst bei einer solchen Gefahr für wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 3 Satz 1 LVSG):

Die Änderung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stärker Rechnung, indem Übermittlungen zum Zweck der Strafverfolgung auf die Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung beschränkt werden.

## **2. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 5 c Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Onlinedurchsuchung ist verboten.“

2. Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Strafverfolgung“ durch die Wörter „Verfolgung von in § 100 a Absatz 2 der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten“ ersetzt.

3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Evaluation

Die Befugnisse zur Überwachung der Telekommunikation und zur Datenübermittlung sind spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren.“

4. Die bisherigen Artikel 4 und 5 werden Artikel 5 und 6.

14. 11. 2017

Dr. Rülke  
und Fraktion

### **Begründung**

Mit der ersten Änderung soll in § 5 c Absatz 1 LVSG-E nach der Nummer 2 für den Gesetzesanwender unmissverständlich klargestellt werden, dass die Onlinedurchsuchung verboten ist.

Mit der zweiten Änderung werden die Regeln zur Datenübermittlung geändert.

Mit der dritten Änderung wird eine Evaluation nach zwei Jahren eingeführt.